



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

DER RAT

Vierundzwanzigste ordentliche Tagung

Genf, 18. und 19. Oktober 1990

ANERKENNUNG DER ZUSTAENDIGKEIT DES VERWALTUNGSGERICHTS DER
INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (IAO)Memorandum des Generalsekretärs

1. Die Personalsatzungen der WIPO, die gemäss der Vereinbarung zwischen WIPO und UPOV auf das Personal der UPOV anwendbar sind, sehen vor, dass "ein Bediensteter das Recht hat, beim Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation entsprechend den in der Satzung dieses Gerichts festgelegten Bedingungen eine Beschwerde einzulegen". Das besagte Gericht wird nachstehend als "das IAO-Gericht" bezeichnet.
2. Es wurde bisher davon ausgegangen, dass die vorgenannte Vereinbarung eine hinreichende Grundlage für die Zuständigkeit des IAO-Gerichts für Beschwerden von Bediensteten der UPOV wäre. In seinem Urteil Nr. 1033 vom 26. Juni 1990 vertrat das IAO-Gericht jedoch den Standpunkt, dass es für solche Beschwerden nicht zuständig sei, weil die UPOV an den Generaldirektor der IAO keine Anerkennungserklärung in bezug auf seine Zuständigkeit im Sinne der Satzung des IAO-Gerichts gerichtet habe, und dass der Verwaltungsrat der IAO infolgedessen eine solche Erklärung nicht habe akzeptieren können und bislang auch nicht akzeptiert habe.
3. Um das erwähnte Erfordernis zu erfüllen, wird vorgeschlagen, dass der Rat die folgende Erklärung annehmen möge (die, sofern sie angenommen wird, vom Generalsekretär der UPOV an den Generaldirektor der IAO weitergeleitet wird):

"Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) erkennt hiermit die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation sowie dessen Verfahrensordnung zum Zwecke der Entscheidung über Beschwerden von Bediensteten der UPOV an, die geltend machen, dass die UPOV die Einstellungsbedingungen für Bedienstete der UPOV oder die auf diese Bediensteten anwendbaren Bestimmungen der Personalsatzungen und der Personalordnung des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Inhalt oder Form nicht beachtet habe."

4. Es sei festgestellt, dass jede internationale Organisation, gegen die eine Beschwerde eingelegt wird, die durch die Sitzungen oder Anhörungen des IAO-Gerichts entstehenden Kosten zu tragen hat. Diese Kosten beliefen sich auf der 68. Tagung des IAO-Gerichts (im Januar 1990) auf 4 521 US-Dollar für jedes Beschwerdeverfahren.

5. Der Rat wird eingeladen, die in Absatz 3 enthaltene Erklärung zu genehmigen.

[Ende des Dokuments]